

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Marktes Mörsnsheim

Der Markt Mörsnsheim erlässt auf Grund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und
des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des
Marktes Mörsnsheim:

§ 1

Der Markt Mörsnsheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er
in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren
und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales
Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen,
die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im
Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt
eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25.000 EURO
erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen
oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.1989 außer Kraft.

Mörsnsheim, den 21. Februar 2002

MARKT MÖRNSHEIM

Hammel
1. Bürgermeister